

46

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 96/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt S [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
P [REDACTED] Straße (Rathaus), S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dr. B [REDACTED] und
Dr. K [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Helmut B [REDACTED],
B [REDACTED]straße 7, S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Beklagter und Revisionsbeklagter,
Rechtsanwälte Dr. Br [REDACTED] und
Kollegen, K [REDACTED] Straße [REDACTED],
D [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nußgens und die Richter Dr. G. Krohn, Kröner, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Halstenberg am 18. März 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. April 1981 - 9 U 40/81 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 154.000 DM

G r ü n d e

1. Die Revision wirft keine klärungsbedürftigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das vertragliche und vorvertragliche Verhältnis der Parteien zueinander allein privatrechtlich zu beurteilen sei, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt Urt. v. 5. Dezember 1980 - V ZR 160/78 m.w.Nachw.). Hiernach ist für eine Anwendung enteignungsrechtlicher Grundsätze in der von der Revision geforderten Weise - hier: Schadensminderungspflicht - grundsätzlich kein Raum.

- 3 -

2. Die Revision bietet im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Eine Pflicht zur Aufklärung über den mit Frau F. geschlossenen Vertrag ergab sich nicht aus einer von der Revision behaupteten Verpflichtung, die Entschädigung so gering wie möglich zu halten (vgl. dazu a). Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, eine Aufklärungspflicht habe allenfalls für Umstände bestanden, die den Vertragszweck hätten beeinträchtigen können, hierzu habe jedoch die "Verlagerungswürdigkeit" der Maschine nicht gehört, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der - der Klägerin unbekannte - Verkauf des Betriebes einschl. der Maschine konnte den von der Klägerin verfolgten Vertragszweck nur beeinträchtigen, wenn er die übernommene Verpflichtung zur Betriebsverlagerung unmöglich gemacht oder zumindest erschwert hätte. Das war aber nach der mit Frau F. getroffenen Abmachung nicht der Fall.

Eine Pflicht des Beklagten, darauf hinzuweisen, daß die Maschine entgegen den Gutachten zweier anerkannter Sachverständiger doch ohne wesentliche Werteinbuße zu verlagern sei, ist vom Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum verneint worden. Dem Beklagten war es gelungen, durch den mit Frau F. geschlossenen Vertrag das Risiko der Entwertung der Maschine bei Verlagerung auf einen Dritten zu übertragen. Das allein begründete nicht die Pflicht, bei den Verhandlungen mit der Klägerin diesen Vorgang zu offenbaren und auf eine Vergütung im Umfang der von anerkannten Sachverständigen errechneten Entschädigung zu verzichten, jedenfalls so lange nicht, als er davon ausgehen durfte, daß die Sachverständigen sich nicht geirrt hatten. Das Gegenteil ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt. Der Vortrag der Klägerin, es "sei nicht unwahrscheinlich, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Beklagte die Sachverständigen falsch informiert" (und deshalb die Fehlerhaftigkeit der Begutachtung gekannt) habe, enthält nicht die erforderliche positive Behauptung bestimmter Fehlinformationen und war daher für eine Beweisaufnahme ungeeignet. Es handelte sich um eine Frage, die von den Sachverständigen aus eigenem Wissen und aufgrund eigener Erfahrung in kritischer Würdigung des von dem Beklagten vertretenen Standpunktes zu beantworten war. Jedenfalls bei einem solchen Sachverhalt mußte die Klägerin substantiiert darlegen, in welchen Punkten die Sachverständigen sich auf Angaben der Partei selbst verlassen hatten, ohne dies im Gutachten - wie es der Prüfungsauftrag erfordert hätte - kenntlich zu machen.

Bei dieser Rechtslage scheidet auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung aus (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 263 StGB).

Auch ein Fehlen der Geschäftsgrundlage läßt sich nicht feststellen. Die Klägerin hat zwar die unter den Parteien streitige Frage der Verlagerungskosten durch Sachverständige überprüfen lassen und auf dieser Grundlage den Vertrag abgeschlossen. Dadurch wurde die Richtigkeit der Gutachten aber nicht auch zur "Geschäftsgrundlage", viel-

mehr bildete die Sachverständigenaussage für die Klägerin nur den Beweggrund (Motiv), die Forderung des Beklagten anzuerkennen.

Nußgens

Krohn

Kröner

Scholz-Hoppe

Halstenberg